

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/vorlaeufige-festsetzung-der-erbschaftsteuer-bzw-schenkungsteuer.html

iii 16.11.2012

Erbschaftsteuer

# Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Finanzämter angewiesen, sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorläufig durchzuführen.

## Hintergrund

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist.

Nach Auffassung des BFH ist der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, Erwerber der Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Neffen und Nichten) besser zu stellen, als Erwerber der Steuerklasse III (fremde Dritte). Die auf Steuerentstehungszeitpunkte im Jahr 2009 beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II mit Personen der Steuerklasse III sei daher nicht verfassungswidrig.

Der BFH ist jedoch der Auffassung, dass die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran (§ 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG) eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung darstelle. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde.

## Verwaltungsanweisung

Die obersten Finanzbehörden der Länder weisen die Finanzämter an, sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen. Die Vorläufigkeit erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die im BMF-Schreiben vom 16.05.2011 geltenden Regelungen verwiesen, die entsprechend gelten.

### **Betroffene Norm**

§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO

### Fundstelle

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012

Weitere Fundstellen

BFH, Beschluss vom 27.09.2012, II R 9/11, siehe Deloitte Tax News BMF, Schreiben vom 16.05.2011, IV A 3-S 0338/07/10010, BStBl I 2011, S. 464 www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.